

Bekanntmachung

Satzung vom 18.12.2025 zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss-Beiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 16.12.2021

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. 2025, S. 618), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2024, S. 155), in der jeweils geltenden Fassung,

des § 54 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021, S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,

des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Borken vom 04.11.2021, in der jeweils geltenden Fassung,

der Satzung der Stadt Borken über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 04.11.2021, in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung am 17.12.2025 beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss-Beiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 16.12.2021, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2024,

wird wie folgt geändert:

1. § 4 Schmutzwassergebühren:

§ 4 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage werden Schmutzwassergebühren erhoben.

- | | |
|-----------------------------------------------------------------|--------|
| a) Die Gebühr beträgt jährlich | 3,46 € |
| für je ein Kubikmeter (häusliches, industrielles, gewerbliches) | |

Abwasser.

Sie setzt sich zusammen aus

- einem schmutzfrachtabhängigen Anteil in Höhe von 2,17 €
- und einem schmutzfrachtunabhängigen Anteil in Höhe von 1,29 €

- b) Die schmutzfrachtabhängige Zusatzgebühr beträgt für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 4 Abs. 7 bei einer Belastungszahl von 1,00 0,00 €/m³/Jahr,
- bei einer Belastungszahl von 1,25 0,54 €/m³/Jahr,
 - bei einer Belastungszahl von 1,50 1,09 €/m³/Jahr,
 - bei einer Belastungszahl von 1,75 1,63 €/m³/Jahr,
 - bei einer Belastungszahl von 2,00 2,17 €/m³/Jahr,
- c) Im Falle der individuellen Bestimmung der Belastungszahl nach § 4 Abs. 7 tritt anstelle der schmutzfrachtabhängigen Zusatzgebühr nach § 4 Abs. 8 b eine bei kaufmännischer Rundung auf zwei Nachkommastellen berechnete Zusatzgebühr, deren Gebührensatz sich ergibt aus der Multiplikation der um den Wert 1 reduzierten individuellen Belastungszahl mit dem schmutzfrachtabhängigen Anteil der Gebühr nach § 4 Abs. 8 a.“

2. § 5 Niederschlagswassergebühren:

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- „(4) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage werden Niederschlagswassergebühren erhoben.
- Die Niederschlagswassergebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr.
 - a) Die Grundgebühr beträgt 0,11 €/Jahr für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche für Vorhalteleistungen,
 - b) die Zusatzgebühr beträgt 0,43 €/Jahr für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
 - Für Einleitungen in die Niederschlagswasserkanalisation, die nach der Menge der Abwässer berechnet werden, beträgt die Gebühr je Kubikmeter 0,80 €/Jahr.“

3. § 12 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm:

§ 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Gebühr beträgt
- a) je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) 96,04 €
 - b) je m³ abgefahrenen Klärschlamm (Zusatzgebühr) 27,50 €.“

4. § 13 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben:

§ 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Gebühr beträgt
- | | |
|-------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) | 95,44 € |
| b) je m ³ ausgepumpte/abgefahrene Menge (Zusatzgebühr) | 18,87 €.“ |

5. § 14 Kleineinleiterabgabe:

§ 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Die Gebühr richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers und wird in Schadeinheiten bestimmt. Die Zahl der Schadeinheiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser, für die die Stadt Borken abgabepflichtig ist, beträgt die Hälfte der Zahl der nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Einwohner und ist zum Stichtag 31. Dezember für den Veranlagungszeitraum zu ermitteln. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.“

6. § 28 Inkrafttreten:

§ 28 wird wie folgt ergänzt:

„-Die vierte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.“

Borken, 18. Dezember 2025

Gez.
Schulze Hessing
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende

Satzung vom 18.12.2025 zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss-Beiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 16.12.2021

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. 2025, S. 618) auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 18. Dezember 2025

Gez.
Schulze Hessing
Bürgermeisterin